Datum der Veröffentlichung: 17. September 2020

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber
Stadtwerke Espelkamp AöR, Wilhelm-Kern-Platz 1 in 32339 Espelkamp

Standort
Vor dem Bruch 4 in 32339 Espelkamp

Anlagenbezeichnung
Kläranlage Espelkamp

Datum der Überwachung
14.09.2020

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]
Vor-Ort-Dauer: 3,25 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 2,25 Stunden

Gesamtdauer: 5,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung
angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde
Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und 4. Reinigungsstufe

Datum der Veröffentlichung: 17. September 2020

Grundlage der Überwachung

- § 93 Landeswassergesetz, AwSV
- Abwasserverordnung (AbwV), SüwV-kom
- Genehmigungsbescheide vom 06.07.1988 und 27.01.2016, Aktenzeichen 54.01.06.70-6.08.03
- Erlaubnisbescheid vom 01.09.2010, Aktenzeichen 54.01.02.70-MI / 586013 / 001

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Der Faulturm weist Undichtigkeiten auf.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben vom 15.09.2020